

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Entsprechend der Informationspflichten gemäß § 43 Datenschutzgesetz (DSG) bzw. Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gibt das Heerespersonalamt für den Fall der Erhebung von personenbezogenen Daten wie folgt bekannt:

Allgemeine Angaben

Verantwortlicher: HR Dr. Stefan CHAVANNE
Dienststelle: BMLV/Heerespersonalamt
Adresse: 1163 WIEN, Panikengasse 2
E-Mail: hpa.wien1@bmlv.gv.at

Datenschutzbeauftragter: MinR Dr. Gerhard BERNARDI
Dienststelle: Büro des Datenschutzbeauftragten (BürDSB/BMLV)
Adresse: Rossauer Lände 1, 1090 Wien
E-Mail: hpa.wien1@bmlv.gv.at
Tel.: Tel.: 050201 - 0

Zweck und gesetzliche Grundlagen

- Erfüllung der gesetzlich übertragenen behördlichen Aufgaben nach dem Wehrgesetz 2001, dem Heeresgebührengesetz 2001, dem Militärbefugnisgesetz, dem Auslandseinsatzgesetz 2001 und dem Führerscheinggesetz
- Erteilung von Rechtsauskünften und sonstigen Informationen außerhalb eines konkreten Verfahrens (DSGVO, DSG).
- Wahrnehmung von sonstigen, dem BMLV gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere in Zusammenhang mit Personalgewinnung, Personalerhaltung und Personalfreisetzung.

Datenkategorien:

- Alle Daten gemäß § 55a Abs 1 Z 1 WG 2001 (Grunddaten, Gesundheitsdaten, Daten über Ausbildung, Beruf und Fachkenntnisse, Daten über Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen und Wohnsituation, Militärspezifische Daten).
- Die Bereitstellung von personenbezogenen Daten durch eine Partei kann bei Verfahren gesetzlich vorgeschrieben sein (zB Inhalt der Beschwerde, § 9 VwGVG). Eine Weigerung der Partei, angeforderte Informationen bekanntzugeben, kann zu einem negativen Verfahrensausgang führen (insb. § 13 Abs. 3 AVG).

Empfänger

- Die Empfänger der Daten bei Verfahren sind andere zuständige Stellen im BMLV, allfällige andere Verfahrensparteien, andere Behörden und Ämter im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen (zB Amtshilfe), Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige.
- Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens können Daten in begrenztem Umfang zur Abfrage interner und externer Datenbanken verwendet werden. Diese Art von Übermittlung ist auf Namen oder Eigenschaften und fallabhängige Suchbegriffe beschränkt (z.B. Einholung einer Meldeauskunft). Nähere Umstände des Verfahrens werden bei solchen Abfragen nicht weitergegeben.
- Die Daten können im Rahmen von Beschwerden, Rechtsmitteln oder anderen Formen der Kontrolle den zuständigen Stellen übermittelt werden.
- Eine Übermittlung der Daten an Empfänger in Drittländer oder internationale Organisation findet nur statt, wenn eine Partei des Verfahrens ihren Sitz in einem Drittland hat. Die Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen findet weiters nur unter Einhaltung der in §§ 58, 59 DSG bzw. Art. 44 bis 50 DSGVO normierten Bestimmungen statt.

Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder Verjährungsfristen aufbewahrt. Löschrufen ergeben sich insbesondere aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Aktenverwaltung.

Betroffenenrechte

- Es besteht ein Recht auf Auskunft gemäß § 44 DSG bzw. Art. 15 DSGVO. Das Recht auf Berichtigung (§ 45 DSG bzw. Art. 16 DSGVO) besteht grundsätzlich, aber kann nicht dazu benutzt werden, Verfahrensergebnisse zu ändern. Die inhaltliche Änderung einer Entscheidung ist nur durch Rechtsmittel möglich.
- Das Recht auf Löschung (§ 45 DSG bzw. Art. 17 DSGVO) besteht, wird aber bei der Erfüllung behördlicher Befugnisse gemäß Art. 17 Abs. 3 lit. b und d DSGVO nicht anwendbar sein. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO). Das Heerespersonalamt, darf die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Zusätzlich besteht unter den Voraussetzungen des § 45 DSG bzw. Art. 18 DSGVO das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.
- Im Fall von allen unmittelbar der „militärischen Landesverteidigung“ (Art. 79 Abs. 1 B-VG) dienenden Datenverarbeitungen kommt statt der DSGVO das DSG zur Anwendung und es besteht kein Widerspruchsrecht.
- Eine Beschwerde ist möglich an die Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien.

Sonstiges

- Es finden keine automatisierten Einzelentscheidungen statt.
- Eine Weiterverwendung von Daten für andere Zwecke findet nicht statt.
- Eine Information gemäß Art. 14 DSGVO kann entfallen, sofern die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Datenschutzbehörde unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist (Art. 14 Abs. 5 lit. c DSGVO). Dies betrifft Daten zu Verwaltungsverfahren, in denen die Amtsverschwiegenheit zu beachten ist.
